

Initiative Kleingärtner Rostock e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiative Kleingärtner Rostock“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Rostock verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes und des Kleingartenwesens.
- (3) Zur Verwirklichung dieses Zweckes strebt der Verein die umfassende rechtliche (öffentlich-rechtliche wie zivilrechtliche) Absicherung bestehender Kleingärten und Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes an und damit den Erhalt und die Förderung des Kleingartenwesens mitsamt seiner positiven sozialen, stadtklimatischen, luftreinigenden und ökologischen Funktionen zum Nutzen aller Menschen in und um Rostock. Damit gehört es zu den wesentlichen Aufgaben des Vereins, den hohen Stellenwert der Kleingärtner und Kleingartenanlagen für den Natur- und Umweltschutz im städtischen Umfeld ins öffentliche Bewusstsein zu rücken. Im Ergebnis der Bemühungen sollen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Erweiterung des gesetzlichen Leitbildes des Bundeskleingartengesetzes als eine der tragenden Säulen des Kleingartenwesens durch die öffentliche Hand verstanden, erhalten und gefördert werden.
- (4) Zu Erreichung dieser Ziele stellt sich der Verein im Besonderen die folgenden Aufgaben:
 - 1. Information und Aufklärung der Öffentlichkeit, unter anderem durch eine Internetseite, Rundschreiben an Mitglieder und E-Mail-Newsletter, öffentliche Veranstaltungen,
 - 2. Vernetzung, Aufklärung und Erfahrungsaustausch der Mitglieder der Rostocker Kleingartenvereine untereinander,
 - 3. Kritische Begleitung der städtebaulichen Entwicklung der Hansestadt Rostock durch regelmäßigen Kontakt zu kommunalen Entscheidungsträgern und zuständigen Behörden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind strikt ausgeschlossen.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Beschluss.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
- 1.) durch Tod,
 - 2.) durch Austritt,
 - 3.) Ausschluss oder
 - 4.) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt, schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten zeigt. Vor der Beschlussfassung muss der Verwaltungsrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Verwaltungsrates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss.
- (4) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Verwaltungsrates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Streichung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen mehr als 2 Monate im Rückstand ist und seit Absendung des Mahnschreibens ein Monat vergangen ist. Der Beschluss des Verwaltungsrates über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten. Soweit es in seinen Kräften steht, hat jedes Mitglied das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen; hierzu gehört auch die Bereitschaft zur Übernahme von Vereinsämtern sowie zum Tätigwerden in Arbeitskreisen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1)** Jedes Mitglied hat für jedes Kalenderjahr, in dem seine Mitgliedschaft besteht, einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist für das jeweilige Kalenderjahr im Voraus zu zahlen, er ist jeweils am 10. Januar, spätestens mit Begründung der Mitgliedschaft, fällig.
- (2)** Bei Eintritt wird neben dem Jahresbeitrag eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt der Vorstand. Der Vorstand bestimmt im Rahmen einer durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung die Höhe des Jahresbeitrages.
- (3)** Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat, die Mitgliederversammlung.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

- (1)** Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2)** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich stets durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3)** Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Einzelrechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 200,00 die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich ist.
- (4)** Den Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrates kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Die Zahlung von pauschalen Entschädigungen gilt mit der Genehmigung des Jahreshaushaltsplanes und einer der Höhe nach ausgewiesenen gesonderten Haushaltsposition als beschlossen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1)** Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - 2.) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - 3.) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr,
 - 4.) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- (2)** Der Vorstand ist dem Verwaltungsrat gegenüber auf dessen Verlangen jederzeit zur Auskunft oder Rechenschaft über die Vereinsgeschäfte verpflichtet. Er kann die Einrichtung einer Geschäftsstelle beschließen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit bestimmt der Vorstand die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsstelle.
- (3)** Der Vorstand kann zur Bewältigung und Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben Arbeitskreise berufen. Diese dürfen allein mit Mitgliedern des Vereines besetzt werden. Sie wirken beratend und unterstützend.

§ 10 Bestellung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist bei wichtigen Gründen gemäß § 27 BGB zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder so lange weiter im Amt, bis die neuen Vorstandsmitglieder gewählt sind.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Er gibt sich zu Beginn seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung. Das Vereinsmitglied ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen hörend teilzunehmen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Mitglieder des Verwaltungsrates können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, so kann der verbleibende Verwaltungsrat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Verwaltungsratsmitglieder so lange weiter im Amt, bis die neuen Verwaltungsratsmitglieder gewählt sind.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

§ 13 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist für folgende Aufgaben zuständig:

- 1.) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 200,- (entsprechend § 8 Abs. 3);
- 2.) Beschlussfassung über den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand Auskunft oder Rechenschaft über die Führung der Vereinsgeschäfte unter Vorlage der Vereinsbücher und –unterlagen verlangen.

(3) Bei Feststellung nicht ordnungsgemäßer Geschäftsführung ist der Verwaltungsrat berechtigt, in eigener Zuständigkeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und spätestens zur Eröffnung nachzuweisen. Ein Mitglied darf jedoch nur eine fremde Stimme vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- 1.) Änderungen der Satzung,
- 2.) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- 3.) die Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan,
- 4.) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- 5.) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- 6.) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
- 7.) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Verwaltungsrates,
- 8.) die Auflösung des Vereins.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder bei Zustimmung des einzelnen Mitgliedes auf elektronischem Wege per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung, insbesondere zur Behandlung spezieller Themen beantragen. Über die Aufnahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder über die Auflösung des Vereins kann nur mit der Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder erfolgen.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Auf schriftliches Verlangen ist es den Mitgliedern zur Einsicht vorzulegen.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Natur- und Umweltschutzes; jedoch stets verbunden mit der Auflage, es entsprechend den bisherigen Zielen und Aufgaben dieses Vereins (gemäß § 2 dieser Satzung) ausschließlich und unmittelbar gemeinnüt-

zig zu verwenden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung nach dem Beschluss über die Auflösung mit einfacher Mehrheit.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Rostock, 21.08.2018